

Amtliche Publikation vom 8. April 2024

Projektauflage

Gemeinde: Villigen IO/AO / Böttstein AO

Strecke: K442, Belagssanierung PSI

Die Projektpläne, der Landerwerbsplan und die Landerwerbstabelle liegen gemäss § 95 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) während 30 Tagen, vom **8. April 2024 bis 7. Mai 2024**, in der **Gemeindeverwaltung Villigen, Schulstrasse 2, 5234 Villigen** und der **Gemeindekanzlei Böttstein, Kirchweg 16, 5314 Kleindöttingen**, öffentlich auf und sind während der Öffnungszeiten einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite www.ag.ch/aufgabe-strassenprojekte abrufbar. Einwendungen gegen das **Bauprojekt** sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Unterhalt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im Einwendungsverfahren wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Allfällige Verkehrsanordnungen werden separat nach Strassenverkehrsrecht verfügt.

Der Entscheid über das Bauprojekt (§ 95 BauG) gilt als Enteignungstitel. Dieser berechtigt zur Enteignung für Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind. Rechte, die in der Landerwerbstabelle nicht aufgeführt sind und durch das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumelden. Über den Erwerb der in der Landerwerbstabelle aufgeführten Rechte wird in einem späteren Verfahren entschieden (§ 151 BauG). Anträge, die bereits jetzt mit Einwendung gegen das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 BauG).

Aarau, 5. April 2024

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abt. Tiefbau, Unterabteilung Unterhalt